

Fragen aus der Sitzung des Umweltausschusses am 23.11.2004-zu den Landschaftsplänen

CDU _ Fraktion
Herr Stv. Rösener:

1. Landschaftsplan Wuppertal-Ost, Umsetzung der FFH-Richtlinie – Beitrittsbeschluß (VO/3377/04)

„Gebote“ (1-7)

Wie hoch sind die Kosten ?

Wer trägt die Kosten ?

Wem gehören die Flächen ?

Welche Maßnahmen sind zu ergreifen, um Trittschäden durch Besucherlenkung zu vermeiden ?

Die Gebote werden im Rahmen des Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL) Marscheid umgesetzt. Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt über das Kulturlandschaftsprogramm, Kompensationsmittel, Kompensationsmaßnahmen, Fördermittel gem. Förderrichtlinie Naturschutz (FöNa 01) oder forstliche Fördermittel im Rahmen der Umsetzung der FFH - Richtlinie

Die Flächen sind zum größten Teil in Privatbesitz, ein Teil der Waldflächen im Naturschutzgebiet ist Staatsforst und einige Flächen, wie z.B. die Fischeicheanlage Marscheid.

Auch Maßnahmen zur Besucherlenkung werden im Rahmen der Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplanes vorgenommen. Bereits umgesetzt wurde ein Fußgängersteg von der neuerichteten Brücke über den Marscheider Bach zur Marscheider Talstraße, um eine wertvolle Feuchtwiese vor Trittschäden zu bewahren.

Punkt 5

(Hier werden von Seiten der Bezirksregierung konkrete Maßnahmen vorgegeben) Sei ein/e MitarbeiterIn der Bezirksregierung zur Besichtigung vor Ort gewesen oder wie sei die Bez.Regierung informiert worden ?

Von der Bezirksregierung wurde verfügt, dass die Vorgaben der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF), die die FFH – Gebiete kartiert und der Landesregierung vorgeschlagen hat, nicht als Gebote oder innerhalb des Schutzzwecks festgesetzt werden sollten, sondern als Maßnahmen gem. § 26 Landschaftsgesetz NRW.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Bezirksregierung (Dez.51 – höhere Landschaftsbehörde) durchaus in den Plangebieten auskennt.

2. Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe, Umsetzung der FFH-Richtlinie – Beitrittsbeschluß (VO/3379/04)

(Erhalt der Ronsdorfer Talsperre....)

Was bedeutet das für die Stauhöhe ?

Die Stauhöhe der Ronsdorfer Talsperre ist im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens festgelegt worden. Zu diesem Zeitpunkt war das Saalbachtal bereits Naturschutzgebiet. Eine Änderung durch den Beitrittsbeschluss zum Landschaftsplan wird es nicht geben

Gebote - Ziffer 3

Warum hier keine Erläuterungen ?

Warum ist hier keine Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer erfolgt ?

Dieses Gebot existiert bereits seit dem der Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe rechtskräftig ist. Die Umsetzung soll im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder der Kompensation erfolgen. Die Beteiligung der Landwirtschaftskammer wird im konkreten Fall erfolgen.

Gebote – Ziffer 7

Begriff „Nutzungsaufgabe“ unglücklich – „Brache“ besser

Die Aufgabe einer bestimmten Nutzung muss nicht zwangsläufig zur Brache führen.

3. Landschaftsplan Wuppertal-Nord – Beitrittsbeschluss (VO/3473/04)

Wie steht es um das „Hofstellenkataster“ ? (gilt ebenso für LP West)

Das Hofstellenkataster befindet sich in der Abstimmung mit den betroffenen Landwirten, dem rheinischen Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer.

Auflagen – Punkt 1

Bezirksregierung „bittet“ / warum wird hier gebeten, ansonsten „verfügt“ ?
Was bedeutet der Satz „...welche Schutzkategorie gewählt wird, wird im Einzelfall entschieden.“ ?

Was bedeutet der Satz „Bei der Neufestsetzung der Flächen wird eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung zugesagt“ ?

Die Frage, welche Einschränkungen dies zur Folge habe, bedürfe der Klärung.

Verfügt wird, dass die Stadt Wuppertal in einem ersten Änderungsverfahren die Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen mit einer anderen Festsetzung versehen sollten. Die Bezirksregierung geht davon aus, dass diese Flächen im Rahmen des Änderungsverfahrens als Naturschutzgebiet (§ 20 LG NRW) festgesetzt würden. Da die Stadt Wuppertal hierzu fachliche Bedenken hat, wird zwar zugesagt, dass in einem Änderungsverfahren die Festsetzung „Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen“ geändert wird, aber es im Einzelfall noch geprüft wird mit welcher anderen Festsetzung die Fläche versehen wird. Die Bezirksregierung bittet nur im Rahmen dieses Änderungsverfahrens frühzeitig eingebunden zu werden. Mit dem Satz „Bei der Neufestsetzung der Flächen wird eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung zugesagt“ soll lediglich deutlich gemacht werden, dass auch bei den erforderlichen Änderungsverfahren für die Landschaftspläne eine umfangreiche Beteiligung der Landwirte und weitgehende Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange vorgesehen ist.

Auflagen – Punkt 3

Was bedeuten die Aussagen des ersten Satzes für den Kalkabbau ? (in Wülfrath seien solche Areale als Rekultivierungsflächen ausgewiesen)

Hier geht es darum, dass die Stadt Wuppertal zusagt, in einem ersten Änderungsverfahren kurzfristig auch die Kalkabbauf Flächen Dornap in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nord mit einzubeziehen. Der Bereich wurde während des Verfahrens zur Aufstellung des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord ausgegrenzt, um zunächst z.B. anstehende GEP Änderungsverfahren abzuwarten. Die Festsetzung der einzelnen Flächen erfolgt im Änderungsverfahren. Hierbei sind die Aussagen des GEP und die Abtragungsgenehmigungen zu beachten.

Auflagen – Punkt 6

Welche Auswirkungen hat der Satz „Die im Katalog der Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete unter Buchstabe C formulierten Ausnahmeregelungen für das Verbot A1 (Bauverbot) sind ersatzlos zu streichen“

Was ist (in Zusammenhang mit der Auflistung „Lagerschuppen, Lagerplätze,...“) mit dem „Wohnhaus“ ?

In den Landschaftsplänen Wuppertal-Nord und West wurde eine Ausnahmeregelung in Naturschutzgebieten für Bauvorhaben im Außenbereich gem. §35 BauGB unter bestimmten Bedingungen (darf dem Schutzzweck nicht entgegenstehen) aufgenommen. Diese Regelung sollte einen Ausgleich darstellen, hinsichtlich der relativen Nähe mancher Hofstellen zu den Naturschutzgebieten. Eine weiträumigere Abgrenzung der Naturschutzgebiete um die Hoflagen war nicht möglich, da ansonsten die Naturschutzgebiete als „Stückwerk“ nicht genehmigungsfähig gewesen wären.

In dem aufgeführten Gespräch wurde von der Bezirksregierung deutlich gemacht, dass diese Ausnahmeregelung in Naturschutzgebieten nicht vorgesehen sei. Als Kompromiss aus diesem Gespräch hat die Verwaltung mitgenommen, dass eine Ausnahmeregelung möglich wäre, für privilegierte landwirtschaftliche Vorhaben gem. § 35 (1) Nr. 1 und 2 BauGB unter den in der Drucksache genannten Voraussetzungen.

Die Vorhaben sollten aus den angemeldeten Bedürfnissen zum Hofstellenkataster entwickelt werden. Die in der Drucksache aufgeführten Vorhaben sind aus den Anmeldungen zum Hofstellenkataster entnommen. Hierzu waren keine Wohnhäuser genannt. Landwirtschaftliche Alttenteilerhäuser werden nicht mehr im Absatz 1 des § 35 BauGB behandelt.

Dieser von der Verwaltung so verstandene Kompromiss, wurde in die Drucksache aufgenommen und der Bezirksregierung vorgelegt. Daraufhin wurde dieser Kompromiss dementiert und deutlich gemacht, dass eine Ausnahme nur denkbar wäre, wenn schon jetzt konkrete Bauvorhaben im Naturschutzgebiet unter den in der Drucksache genannten Bedingungen vorliegen würden.

Darüber hinaus wurde von der Bezirksregierung auf den Befreiungsparagrafen 69 des Landschaftsgesetzes hingewiesen, der eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes ermöglicht, wenn diese Verbote zu einer unbeabsichtigten Härte führen würden.

Auflagen - Punkt 8

Was bedeutet der Satz „Das nach der Offenlage gestrichene Verbot.....“ ?

In der Fassung der Offenlage war im Landschaftsplan Wuppertal-Nord das Verbot „Bäume, Sträucher, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Ufergehölze, Gehölzstreifen, Obstwiesen oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen), als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen“ enthalten. Folgende Erläuterung wurde zu diesem Verbot hinzugefügt: „Hierzu zählen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen, wie Obstbaum-, Kopfweiden- oder Heckenschnitt unter Beachtung des § 64 Landschaftsgesetz (LG) NRW.“

Im Rahmen der Offenlage ist dieses Verbot gestrichen worden.

Die Bezirksregierung begründet die Wiederaufnahme mit der elementaren Bedeutung dieses Verbotes zur Erreichung der in den §§ 19 und 20 LG NRW genannten Schutzziele von Naturschutzgebieten. Die Streichung würde den Schutzstatus generell in Frage stellen. Bei einem Gespräch mit der Bezirksregierung im September 2004 wurde deutlich gemacht, dass die Streichung dieser elementaren Verbote nach der Offenlage eine Änderung der Grundzüge der Planung bedeuten würde und normalerweise eine erneute Offenlage zur Folge hätte, wenn diese gestrichenen elementaren Verbote nicht im Rahmen des Beitrittsbeschlusses wieder aufgenommen würden.

Auflagen – Punkt 10

Was bedeutet dieser Satz ? Muss nicht aufgeforstet werden ? Ist „Urwald“ gewollt ? Oder kein Wald ?

Die Wiederaufnahme dieses Verbotes wird ähnlich begründet wie bei Punkt 8. Mit diesem Verbot soll verhindert werden, dass die Naturschutzgebiete, die i.d.R. Offenlandbiotope in Bachauen darstellen, ihren Charakter verlieren. Dies bedeutet, dass zunächst in den Naturschutzgebieten die Erstaufforstung verboten ist, daher kann dies nur im Rahmen einer Befreiung gem. § 69 LG NRW erfolgen.

Auflagen – Punkt 15

„Ergänzung um den Passus „im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde“ – dieser Passus sei seinerzeit ausdrücklich herausgenommen worden.

Dieser Passus war bisher nicht Bestandteil des Landschaftsplan Wuppertal-Nord.

Redaktionelle Änderungen – a) 1. Satz

Wer ist „ich“ ? Die Bezirksregierung ? Oder der Sachbearbeiter ?

Hierbei ist mit „ich“ die Bezirksregierung gemeint. Die Wiedergabe des Textes der Bezirksregierung hätte hier von der Verwaltung in „die Bezirksregierung“ geändert werden müssen.

Redaktionelle Änderungen - c)

Wer trägt die Kosten für die Biotoppflege ?

Die Erarbeitung der Biotoppflegepläne wird vom Land NRW gefördert. Die Umsetzung erfolgt mit Hilfe des Kulturlandschaftsprogramms, Kompensationsmaßnahmen und Förderprogrammen.

Redaktionelle Änderungen – d)

bedeutet dies „Enteignung“ ?

S.E. (Herr Stv. Rösener) bedeute die gesamte Unter-Naturschutz-Stellung landwirtschaftlicher und Waldflächen Enteignung. Dass es diese Landschaft in dieser Form gäbe, sei verdienst der Landwirte und ihrer guten fachlichen Praxis – auch ohne bisherige „Regelung“.

In anderen Kommunen würde dies nicht so gehandhabt.

Die Festsetzung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, stellt keine Enteignung dar. Dies würde erst der Fall sein, wenn Nutzungen verboten würden, die zur Zeit noch rechtmäßig möglich sind. Bei den Wuppertaler Landschaftsplänen wurde darauf geachtet, dass diese derzeitigen Nutzungen auch weiterhin möglich sind. Sollten in einem Schutzgebiet im Einvernehmen mit dem Eigentümer/Nutzer Nutzungseinschränkungen vorgesehen werden, so werden diese Einschränkungen entschädigt. Bei dem aufgeführten Punkt d) handelt es sich um ein Entwicklungsziel, dass eine rein behördenverbindliche Handlungsanweisung darstellt.

Überprüfung – a)

Im 1.Absatz heißt es „...sofern sie keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen“. An anderer Stelle gäbe es die Aussage, dass „alles wasserrechtlicher Genehmigungen bedürfe“.

(S.E. (Herr Stv. Rösener) sei dies fern aller Sachkenntnis).

Hierbei erfolgt nur eine Anpassung des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord an den Landschaftsplan Wuppertal-West.

Die Unterhaltung und Instandhaltung bestehender Drainagen ist gem. der Erläuterung zu Verbot Nr. 12 „den Grundwasserspiegel zu verändernden, sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen“ im Rahmen der Unberührtheitsregel zu der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung möglich.

Überprüfung – f)

Der Satz „In den Naturschutzgebieten ist die ordnungsgemäße....“ muss sinnvoll geändert werden.,

Der genannte Satz wurde aus der Genehmigungsverfügung unter „Auflagen“ Punkt 14 übernommen. Die Stadt Wuppertal wird aufgefordert, den Satz um den Passus „im bisherigen Umfang“ zu übernehmen. Dieser Passus hat ähnlich wie die o.g. wiederaufzunehmenden Verbote eine „elementare Bedeutung“ zur Erreichung von Schutzziel und Schutzzweck.

Abschlussverfügungen – a)

es fehlt das Datum .

warum wurde nicht vorher mit der Landwirtschaftskammer gesprochen ?

Das Datum konnte nicht eingetragen werden, da die Bezirksregierung zu dem in der Drucksache formulierten „Kompromiss“ zu der Ausnahmeregelung für Bauvorhaben im Naturschutzgebiet noch Bedenken hat.

Mit der Landwirtschaftskammer konnte noch kein Gespräch geführt werden, da zunächst das Votum des Verwaltungsvorstandes abgewartet werden musste. Die Einladung zum heutigen Termin war die früheste Möglichkeit der „Landwirtschaft“ die Auflagen der Bezirksregierung vorzustellen und dazu den von der Verwaltung vorgeschlagenen Umgang damit zu erläutern.

Fraktion Bündnis 90 - Die Grünen

Herr Liesendahl

Es fehlt eine ausführliche Begründung zu den unter „Überprüfungen“ aufgelisteten Ausgrenzungen sowohl im Landschaftsplan Wuppertal-Nord als auch im Landschaftsplan Wuppertal-West.

Diese Ausgrenzungen beruhen auf in der Offenlage vorgebrachten Bedenken und Anregungen, denen gefolgt wurde und deren Behandlung der Rat am 29.03.2004 im Rahmen des Satzungsbeschlusses beschlossen hat.

Mücher